

bar auf die Wahl ihrer Berufsrichter und Schöffen einwirken? Sind die Gerichte Westdeutschlands ihre Gerichte? Auch die Entwicklung unserer Gerichte und im besonderen der Übergang zur Wahl der Richter bei uns ist ein Beitrag zum Wettbewerb um die Demokratie mit Westdeutschland.

Das vorliegende Richterwahlgesetz regelt als erste Etappe des Übergangs zur Wahl der Richter die Wahl durch die Kreis- und Bezirkstage, während die Form der direkten Wahl durch die Bürger entsprechend dem Beschluß des V. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom Jahre 1965 an durchgeführt wird. Um das entscheidend Neue, die große politische Bedeutung des Übergangs zur Wahl der Richter, zu unterstreichen, ist ihre Regelung nicht einfach in ein Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgenommen, sondern Gegenstand eines besonderen Gesetzes. Hierin soll die prinzipielle, inhaltliche Seite des Schrittes zur Richterwahl geregelt werden, während die mit der Richterwahl zusammenhängenden organisatorischen Fragen in einer Durchführungsbestimmung geregelt werden. Andererseits ist es auch notwendig, daß das Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. Oktober 1952 nach wie vor alle mit der Tätigkeit und der Organisation der Gerichte zusammenhängenden Bestimmungen enthält. Deshalb soll auf Grund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes eine entsprechende Neufassung beschlossen werden.

Meine Damen und Herren!

Gestatten Sie, daß ich nun noch einige Bestimmungen aus den vorliegenden Entwürfen im einzelnen erläutere. Das Richterwahlgesetz sieht vor, daß die Richter der Kreisgerichte durch die Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise bzw. Stadtbezirksversammlungen und die Richter der Bezirksgerichte durch die Bezirkstage in öffentlicher Sitzung auf drei Jahre gewählt werden. Der Minister der Justiz legt die Zahl der für jedes Kreis- und Bezirksgericht zu wählenden Richter fest und reicht im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Kandidatenvorschläge ein. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit eines Richters weichen in zwei Punkten von den bisherigen Voraussetzungen für die Ernennung eines Richters ab. Einmal wurde eine Vorbereitungszeit für junge juristische Kader eingeführt, um sie für den verantwortungsvollen Beruf eines sozialistischen Richters besser vorzubereiten. Ferner wird das Mindestalter der Richter und dementsprechend auch das der Schöffen auf 25 Jahre heraufgesetzt. Bisher waren es 23 Jahre. Nach der Praktikantenordnung, die am 1. August 1959 eingeführt wurde, haben grundsätzlich alle Absolventen der Juristischen Fakultäten eine 172-jährige Praktikantenzeit abzuleisten. Während dieser Zeit werden sie an Hand eines genauen Ausbildungsplanes durch zeitweilige Tätigkeit beim Gericht, durch körperliche Arbeit in der Produktion und durch Mitarbeit bei den örtlichen Räten, bei den Kreisausschüssen der Nationalen Front sowie den Kreisvorständen der Gewerkschaft in die gesellschaftliche Praxis eingeführt. Es ist also keine Referendarzeit alten Stils, sondern durch die Praktikantenzeit soll erreicht werden, daß die Absolventen gegenüber den Gefahren formal-juristischen Verhaltens gefestigt und zur konsequenten Parteilichkeit für die Sache der Arbeiter-und-Bauern-Macht erzogen werden. Schon hieraus folgt, daß die Praktikanten, ehe sie zur Wahl gestellt werden können, meist das 25. Lebensjahr erreicht haben.

Um die besondere politische Bedeutung des Wahlaktes und die Verantwortung der Richter vor dem Volk voll zum Ausdruck zu bringen, ist vorgesehen, daß

sie unmittelbar nach ihrer Wahl von der Volksvertretung in feierlicher Form verpflichtet werden.

In das Richterwahlgesetz sind die wichtigen, mit dem Wesen der Wahl des Richters verbundenen neuen Bestimmungen über die Zusammenarbeit des Richters und des Gerichts mit den örtlichen Organen der Staatsmacht sowie über die politische Arbeit des Richters unter den Werktätigen aufgenommen worden. Damit findet der Prozeß der Einbeziehung der gerichtlichen Tätigkeit in die Leitungstätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht und der Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung seinen gesetzlichen Niederschlag auch in der Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die vorgesehene Rechenschaftslegung der Richter vor den Volksvertretungen, durch die sie gewählt wurden, ergibt sich aus ihrer Wahlfunktion. Die Rechenschaftslegungen sollen zeigen, in welchem Umfang die Richter es verstanden haben, durch ihre Tätigkeit, durch ihre Rechtsprechung die im Kreis oder Bezirk zu lösenden Aufgaben mit erfüllen zu helfen. Zugleich werden die Rechenschaftslegungen im besonderen Maße gewährleisten, daß die Volksvertretungen und damit die werktätige Bevölkerung überhaupt noch stärker als bisher über die Tätigkeit der Gerichte informiert werden und auf die Grundsätze der Rechtsprechung einwirken können. Auch außerhalb solcher Rechenschaftslegungen kann auf Anregung der Volksvertretung oder einer ihrer ständigen Kommissionen, insbesondere der Ständigen Kommission für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz, auf Anregung ihres Rates oder auch des Gerichts selbst ein Bericht über bestimmte Fragen vor der Volksvertretung gegeben werden. Eine solche Praxis verwirklichen die Richter der Kreis- und Bezirksgerichte bereits jetzt, wenn auch noch in relativ geringem Umfang; ebenso wird die bereits in der früheren Fassung des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehene Berichterstattung der Richter und Schöffen vor der Bevölkerung beibehalten.

Die Bestimmung über die politische Arbeit des Richters unter den Werktätigen beruht auf der Erkenntnis, daß Rechtsprechung und politische Erziehungsarbeit unter den Werktätigen eine untrennbare Einheit bilden. Die Formulierung dieser Bestimmung weist aber zugleich auch darauf hin, daß die Richter nicht schlechthin gern von der Nationalen Front herangezogene Referenten über irgendwelche Rechtsfragen sind, sondern daß diese Arbeit unter den Werktätigen mit ihrer Rechtsprechung verbunden sein soll. Das haben besonders die bisherigen Erfahrungen der Gerichte bei der Organisation der gesellschaftlichen Erziehung im Strafverfahren gelehrt. Wenn das Gericht zur Hauptverhandlung Funktionäre des Betriebes und Kollegen des Angeklagten lädt, um diesen nach der Verhandlung die Schwerpunkte des Verfahrens klarzumachen, mit ihnen berät und festlegt, in welcher Weise das Verfahren im Betrieb auszuwerten ist und welche weiteren Maßnahmen durchgeführt werden müssen, damit die größtmöglichen erzieherischen Wirkungen erreicht werden, dann ist das ein Ausdruck dieses Zusammenhangs zwischen Rechtsprechung und politischer Erziehungsarbeit. Die Regelung über die politische Arbeit des Richters unter den Werktätigen erfaßt auch die seit Jahren durchgeführte propagandistische Tätigkeit des Richters über die Grundfragen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates und seines sozialistischen Rechts.

Durch die Bestimmung über die Beziehungen des Ministeriums der Justiz zu den Gerichten wird die Verantwortung des Ministeriums für die Anleitung und Kontrolle der Kreis- und Bezirksgerichte ausdrücklich im Gesetz festgelegt und neben die breite Entfaltung der Initiative und Kritik von unten gestellt. Dabei wird besonders hervorgehoben, daß die Anleitung und Kontrolle sich auch auf die Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und den örtlichen Organen der